

zugehören habe, welche an der Entscheidung über die Verweisung des Angeeschuldigten zur Hauptverhandlung Theil genommen haben.

Weiter wird noch beantragt, daß zu Hilfsrichtern vorzugsweise nur Assessoren und Advocaten und nur ausnahmsweise Referendare verwendet werden sollen.

Zu Art. 22, Abs. 2.

Der Eingang von Abs. 2 ist so zu fassen:

„Auch können für Verwaltungsstrafsachen, welche an die Gerichte abgegeben werden, als Gehülfsen des Staatsanwalts zc.“

Zu Art. 30 b.

In Abs. 1, Zeile 3 sind nach den Worten:

„soweit das Gesetz nicht“

einzuschalten:

„zu seinen Gunsten.“

Zu Art. 31, Abs. 1

Nach dem Worte unter Nr. 4:

„Ehebruch“

ist:

„Art. 259 flg.“

sowie nach:

„Bösliche Verlassung“

„Art. 260 flg.“

einzuschieben.

Zu Art. 41 b.

Der zweite Satz in Abs. 1 ist so zu fassen:

„Es soll jedoch auch an den Bertheidiger, dafern die Bertheidigung eine nothwendige oder ein Bertheidiger zur Annahme von Ladungen bei den Acten bevollmächtigt ist, eine Ladung zur Hauptverhandlung, sowie zu Einspruchsverhandlungen erlassen werden.“

Zu Art. 42 b.

Abs. 1 ist so zu fassen:

„Wenn das Gericht nach eröffneter Untersuchung Augenschein, Ausfuchungen, Beschlagnahme, Durchsuchung von Papieren, Leichenschau oder